

Beschluss vom 5.7.2007; Az.: 20 A 1561/06

Oberverwaltungsgericht Münster

Beschluss

Az.: 20 A 1561/06

vom 5.7.2007

Leitsatz d. Red.:

Die Beurteilungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zum jugendgefährdenden Charakter der CD "Die Maske" des Sängers Sido sind rechtlich nicht zu beanstanden.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[...]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, [...]

wegen Jugendschutzrecht,

hier: Anlass auf Zulassung der Berufung

hat der 20. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen am 5. Juli 2007 durch [...] auf den Antrag der Klägerin, die Berufung gegen die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zuzulassen,
beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten der Klägerin abgelehnt.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf [...] Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und einer Abweichung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht greifen.

Das Verwaltungsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, der Titel Nr. 8 „Endlich Wochenende“ der indizierten CD „Die Maske“ des Sängers Sido sei entsprechend der Einschätzung der Bundesprüfstelle jugendgefährdend. Er sei wegen eines den Drogenkonsum verharmlosenden und verherrlichenden Aussagegehaltes geeignet, bei Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft zum Drogenkonsum zu erhöhen. Soweit negative Auswirkungen des Drogenkonsums im Text angesprochen seien, schafften diese keine kritische Distanz zum beschriebenen Drogenexzess. Die geschilderten Begleiterscheinungen des Drogenrausches würden letztlich dadurch ins Positive gewendet, dass sie aus der Sicht des Interpreten Teil der Flucht aus dem Alltag seien und daher zu einem gelungenen Wochenende dazugehörten. Auch sei der Aussagegehalt nicht etwa ironisch gebrochen. Bezogen auf den Kunstwert der CD sei den Belangen des Jugendschutzes im Rahmen der Abwägung mit der Kunstfreiheit zu Recht der Vorrang eingeräumt worden. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle sei letztlich darin begründet, dass in dem Text nicht eine für den Interpreten unabänderliche Realität beschrieben werde, sondern ein mit hohem Suchtpotential verbundenes Verhalten thematisiert werde, das der einzelne Jugendliche unabhängig von der ihn umgebenden Realität nachahmen könne.

Dem hat die Klägerin nichts Erhebliches entgegen gebracht, was ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Bewertung des Klagebegehrens durch das Verwaltungsgericht begründet oder die Zulassung der Berufung wegen besonderer Schwierigkeiten oder wegen abweichender Rechtsprechung rechtfertigt.

Die Richtigkeit der Bewertung des Verwaltungsgerichtes und der Bundesprüfstelle mit dem Lied Nr. 8 der indizierten CD werde der Drogenkonsum in einer jugendgefährdende Weise verharmlost und verherrlicht, wird durch das Antragsvorbringen nicht ernsthaft in Frage gestellt. Zutreffend – und auch von der Klägerin nicht beanstandet – geht das Verwaltungsgericht mit dem Bundesverwaltungsgericht –
vgl. etwa Urteil vom 28. August 1996 – 6 C 15.94 -, NJW 1997, 602
dabei davon aus, dass die Beurteilung der Jugendgefährdung der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, wobei jedoch die der Indizierungsentscheidung zugrunde liegenden

Erwägungen der Bundesprüfstelle als sachverständige Aussagen zu begreifen sind, deren Richtigkeit im Verwaltungsprozess nur mit demselben Aufwand erschüttert werden können, wie die Tragfähigkeit einer gutachterlichen Äußerung.

Die von der Klägerin gegen die Verwertbarkeit der fachgutachterlichen Äußerung der Bundesprüfstelle vorliegend angebrachten Erwägungen greifen nicht. Auch unter Einbeziehung des Antragsvorbringens fehlen insbesondere Anhaltspunkte, dass die Bundesprüfstelle ihrer Bewertung ergebnisrelevant einen unzutreffenden oder unzureichend ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt hätte. Das betrifft in erster Linie den Aussagegehalt des streitigen Liedes, den die Bundesprüfstelle ihrer weiteren Bewertung zugrunde gelegt hat. Die Klägerin hat dem im Kern allein ihre bereits erstinstanzlich vorgebrachten – und vom Verwaltungsgericht berücksichtigten – Überlegungen entgegengesetzt, dass in dem Lied eine hinreichend kritische Distanz zum Drogenkonsum zum Ausdruck komme, jedenfalls eine ironische Brechung erkennbar bleibe. Die von der Klägerin hervorgehobenen Textpassagen, in denen negative Auswirkungen des Drogenexzesses angesprochen sind, und der in den Wiederholungen des Refrains verwendete Begriff „Junkie“ bieten weder bei isolierter Betrachtung des Liedes Nr. 8 noch unter Einbeziehung des Gesamtzusammenhangs der CD Anknüpfungspunkte für das nach Behauptung der Klägerin dem Lied beizumessende Verständnis. Dafür, dass die Bundesprüfstelle die Passagen bei ihrer Bewertung überhaupt nicht in den Blick genommen haben könnte, spricht ohnehin nichts. Es kann auch keine Rede davon sein, dass einfach nur „neutral“ oder gar mit einer kritischen Intention Realitäten abgebildet werden. Insoweit ist neben dem Text zu berücksichtigen, dass gerade der erklärte Anspruch der Authentizität der Lieder auf eine Identifizierung des vorgestellten – auch jugendlichen – Zuhörers mit dem Interpreten zielt. Solchermaßen stellt sich das im Lied thematisierte Verhalten quasi als nachahmenswert und gesellschaftsfähig dar – wenn auch vielleicht beschränkt auf soziale Umfelder vergleichbar denen, die in den Liedern der CD thematisiert sind und die mit den Liedern angesprochene „(Hip-Hop-)Szene“.

Es ergeben sich auch keine Bedenken gegen die Bewertung der Bundesprüfstelle und des Verwaltungsgerichts, dass der Aussagegehalt des Liedes Nr. 8 nicht durch den Aussagegehalt anderer Lieder auf der CD relativiert oder gar von diesen überdeckt wird. Insbesondere lässt der Eindruck, den das Lied Nr. 7 hervorruft, das nachfolgende Stück in keinem anderen Licht erscheinen. Dabei mag bei isolierter Betrachtung jenes Lied – wie von der Bundesprüfstelle wohl zugrunde gelegt – noch ironisch verstanden werden können, was aber auch als durch das Lied Nr. 8 relativiert angesehen werden kann, zumal das Verwaltungsgericht in diesem

Zusammenhang – wie bereits ausgeführt – zu Recht herausgestellt hat, dass sich der Sänger unverhohlen und ohne jede kritische Distanz auch in weiteren Liedern der CD zum Drogenkonsum bekennt. Der Einwand, das Verwaltungsgericht habe in diesem Zusammenhang nicht abrundend darauf abstellen dürfen, dass der Sänger auch jenseits der streitigen CD eigenen Drogenkonsum einräumt und dabei diesen nicht kritisch hinterfragt, greift nicht. Der Ansatz der Klägerin, dass nur Umstände berücksichtigt werden dürften, die im jeweiligen Medium selbst zum Ausdruck kommen, geht fehl. Es gehört durchaus zur Beurteilung der möglichen Wirkung zu fragen, ob der Eindruck, den das Medium aus sich selbst heraus vermittelt, durch außerhalb des Mediums liegende Umstände relativiert oder verstärkt wird. Denn die streitige Entscheidung der Bundesprüfstelle ist dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzurechnen; Jugendlichen soll der Zugang zu jugendgefährdenden Medien erschwert werden. Deshalb ist im Bereich des Jugendschutzes auch mit Gewicht einzustellen, welchen Bedeutungsgehalt der indizierte Tonträger gerade für jugendliche Zuhörer hat. Dieser lässt sich aber häufig – wie auch hier – nicht von der Person des interpretierenden Künstlers und seiner Einbindung in die Musikszene sowie von seinem sonstigen Auftreten in der Öffentlichkeit trennen.

Die Bewertung, dass ein solchermaßen den Drogenkonsum verherrlichendes und verharmlosendes Lied zur Jugendgefährdung geeignet ist, wird in der Antragschrift nicht näher problematisiert. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Indizierung nicht zur Gefahrenabwehr ungeeignet. Das gilt unabhängig davon, dass der Konsum von Drogen durch Kinder und Jugendliche in dem Umfeld, das in den Liedern der CD thematisiert wird, bereits heute zum Alltag gehören mag. Die Indizierung zielt nicht darauf, entstandene Missstände zu beseitigen. Vielmehr geht es um Gefahrenabwehr. Eine weitere Verharmlosung des Drogenkonsums, mit dem Potential, vorhandenen Hemmschwellen zu überwinden oder zumindest herabzusetzen, soll unterbunden werden. Dass auch jenseits der Indizierung des streitigen Liedes vergleichbare Gefahrenpotentiale verbleiben, ist für die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung unerheblich.

Von der Klägerin wird auch nichts aufgezeigt, was gegen die Bewertung des Kunstgehaltes des Liedes Nr. 8 und dagegen spricht, die Abwägung von Kunstfreiheit und Jugendschutz als rechtlich fehlerfrei zu bewerten. Es deutet insbesondere nichts darauf, dass die CD mit ihren Liedern ein nur einheitlich zu bewertendes Kunstwerk ist. Dies würde eine entsprechende konzeptionelle Einbindung und Verbindung der Lieder voraussetzen. Anknüpfungspunkte für ein solches Gesamtkonzept werden weder von der Klägerin aufgezeigt noch erschließen sie

sich sonst. Die Textinhalte der übrigen Lieder mögen sich von den behandelten Themen her ebenso ähneln wie die Musik der Lieder von der Stilrichtung her. Sie bedingen sich aber keinesfalls gegenseitig. Schließlich ist auch nicht dafür ersichtlich, dass die Bundesprüfstelle oder das Verwaltungsgericht das Ansehen, welches das Lied Nr. 8 als Kunstwerk beim Publikum genießt, verkannt hätte. Die von der Klägerin angeführten Auftritte des Interpreten in einer Hauptschule und im Drogenbereich eine Jugendvollzugsanstalt betreffen offensichtlich die allgemeine Drogenproblematik und fördern insofern vielleicht die kritische Auseinandersetzung mit Liedern wie dem vorliegenden, geben für das Gewicht des Liedes Nr. 8 in seinem Kunstgehalt, mithin für die Frage, ob und in welchem Umfang die Belange der Kunst durch das Lied gefördert werden, aber nichts her. Das Antragsvorbringen zur Prämierung der indizierten CD lässt mangels jeden Hinweises auf die zugrunde liegenden Kriterien keinen Schluss auf den Wert für die Kunst zu und gibt zur Gewichtung in Abgrenzung zum Jugendschutz ebenso wie der Umstand, dass sich die CD insgesamt sehr gut verkauft hat, nichts her.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, dass die Rechtssache auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist.

Die Abweichungsrüge greift ebenfalls nicht. Es ist schon nicht aufgezeigt, welche abstrakten Rechtssätze das Verwaltungsgericht in seinem Urteil aufgestellt haben soll, die von den Rechtssätzen abweichen, die das Bundesverfassungsgericht in der von der Klägerin angeführten Entscheidung vom 27. November 1990 – 1 BvR 402/87 – (NJW 91, 1471) aufgestellt hat. Das Vorbringen der Klägerin erschöpft sich – auch unter Einbeziehung ihres Vorbringens zu den weiter geltend gemachten Zulassungsgründen – in der Behauptung, das Verwaltungsgericht habe die vom Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung aufgestellten Voraussetzungen nicht beachtet. Jenseits dessen, dass dieser Vorwurf – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen erschließt – nicht greift, ist damit allein die Frage der richtigen Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtssätze auf den konkreten Einzelfall angesprochen. Eine fehlerhafte Subsumtion bei der Rechtsanwendung rechtfertigt indes nicht die Zulassung der Berufung wegen Abweichung von der Rechtsprechung höherer Gerichte nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.